

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie
	Kühlager	Nettogewicht
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb

LAND

Muster der Bescheinigung EP

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Eiprodukte ist]</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Eiprodukte in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen gewonnen wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>II.1.1. Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>II.1.2. Sie wurden aus Rohstoffen hergestellt, die die Anforderungen in Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllen.</p> <p>II.1.3. Sie wurden gemäß den Hygieneanforderungen in Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teile I und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt.</p> <p>II.1.4. Sie genügen den Analysespezifikationen in Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie den einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.</p> <p>II.1.5. Sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I und Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.</p> <p>II.1.6. Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und Eier sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.</p>		
	<p>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Eiprodukte folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.2.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code __ _ — _ ⁽¹⁾, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für den Eingang in die Union von Eiprodukten zugelassen und in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist; b) ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 160 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durchführt. <p>II.2.2. Sie wurden aus Eiern erzeugt, die von Tieren aus Betrieben gewonnen wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder Ursprungsgebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bereithält und speichert. b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren. 		

LAND

Muster der Bescheinigung EP

	<p>c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Sammlung der Eier keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich aufgrund der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.</p> <p>II.2.3. Sie wurden aus Eiern erzeugt, die von Vögeln aus Betrieben gewonnen wurden, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier und bis zur Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist. Und:</p> <p>⁽³⁾ <i>Entweder:</i> [a] Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza aufgetreten.]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [a] Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen:</p> <p>⁽³⁾ <i>Entweder:</i> [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt:</p> <p>⁽³⁾ <i>Entweder:</i> [870 Sekunden lang bei 55,6 °C;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [232 Sekunden lang bei 56,7 °C;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 % wurde wie folgt behandelt: 138 Sekunden lang bei 62,2 °C;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [Trockeneiklar wurde wie folgt behandelt:</p> <p>⁽³⁾ <i>Entweder:</i> [20 Stunden lang bei 67 C;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [50,4 Stunden lang bei 54,4 C;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt:</p> <p>⁽³⁾ <i>Entweder:</i> [188 Sekunden lang bei 60 °C;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [vollständig gekocht.]]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [Vollei-Mischungen wurden wie folgt behandelt:</p> <p>⁽³⁾ <i>Entweder:</i> [188 Sekunden lang bei 60 °C;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [94 Sekunden lang bei 61,1 °C;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [vollständig gekocht.]]]</p> <p>⁽³⁾ <i>Entweder:</i> [b] Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier keine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [b] Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen:</p> <p>⁽³⁾ <i>Entweder:</i> [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt:</p> <p>⁽³⁾ <i>Entweder:</i> [2278 Sekunden lang bei 55 °C;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [986 Sekunden lang bei 57 °C;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [301 Sekunden lang bei 59 °C;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 % wurde 176 Sekunden lang bei 55 °C behandelt;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [Trockeneiklar wurde 50,4 Stunden lang bei 57 °C behandelt;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt:</p> <p>⁽³⁾ <i>Entweder:</i> [2521 Sekunden lang bei 55 °C;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [1596 Sekunden lang bei 57 °C;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [674 Sekunden lang bei 59 °C;]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [vollständig gekocht.]]]</p> <p>II.2.4. Die Eiprodukte wurden aus Eiern erzeugt, die von Vögeln gewonnen wurden, die zum Zeitpunkt der Sammlung der Eier keine Anzeichen übertragbarer Seuchen aufwiesen.</p> <p>II.2.5. Sie wurden am ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) oder zwischen dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) ⁽²⁾ hergestellt.</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung EP

	<p>II.2.6. Sie werden in die Union versandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in einem Transportmittel, das so konzipiert und konstruiert ist und so gewartet wird, dass der Gesundheitsstatus der Eiprodukte während des Transports von ihrem Ursprungsort in die Union nicht gefährdet wird; b) getrennt von Vögeln und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die die für den Eingang in die Union relevanten Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht erfüllen. <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Eiprodukten bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Erzeugnisse ist.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung: „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 04.07, 04.08, 21.06, 35.02 oder 35.07.</p> <p>Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben. (2) Der Eingang dieser Eiprodukte in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Datum oder die Daten der Herstellung nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone für den Eingang von Eiprodukten in die Union liegt, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang dieser Produkte aus dieser Zone in die Union in Kraft waren oder die Zulassung dieser Zone für den Eingang in die Union dieser Produkte nicht aufgehoben war. (3) Nichtzutreffendes streichen.
	<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Stempel Unterschrift</p>